Erbenhaftung

Erbfall

Gesamtrechtsnachfolge (§ 1922 BGB)

- Vermögen des Erblassers geht als Ganzes automatisch auf den bzw. die Erben über
- die Erbschaft umfasst insb. auch die Verbindlichkeiten des Erblassers (§ 1967 BGB)

Erbe ist

- primär der, der als solcher durch den Erblasser in einer letzwilligen Verfügung, z. B. einem Testament, eingesetzt wurde (§ 1937 BGB)
- ist kein Testament vorhanden oder schlägt der testamentarische Erbe aus, gilt die gesetzliche Erbfolge (§§ 1924 ff. BGB)
- gesetzl. Erben sind zunächst die Abkömmlinge und der Ehegatte des Erblassers (§§ 1924, 1931 BGB)
- ansonsten: Fiskalerbschaft

Haftung der Erben

- Haftung für Erblasserschulden und Erbfallschulden (z. B. Pflichtteilsansprüche und Vermächtnisse)
- grds. haftet der Erbe unbeschränkt mit seinem gesamten Vermögen, d. h. seinem bisherigen Vermögen und dem Aktivvermögen des Nachlasses

Ausschlagung (§§ 1942 ff. BGB)

- bewirkt, dass der vorl. Erbe rückwirkend kein Erbe mehr ist und die Erbschaft dem Nächstberufenen anfällt (§ 1953 BGB)
- Frist: 6 Wochen ab Kenntnis des Erbfalls bzw. des Erbrechts beim testamentarischen Erben (§ 1944 BGB)
- durch formgebundene Erklärung ggü. dem Nachlassgericht (§§ 1945 f. BGB)
- ausgeschlossen nach Annahme der Erbschaft, die auch konkludent durch Verfügungen über Erbschaftsgegenstände/Beantragung des Erbscheins erfolgen kann (§ 1943 BGB)

Anfechtung der Annahme (§§ 1954 f. BGB)

- nur im Ausnahmefall
- Vorraussetzung ist ein Anfechtungsgrund, z. B.
 - Inhaltsirrtum, bei Irrtum über die Dauer der Ausschlagsfrist
 - Eigenschaftsirrtum, bei Irrtum über eine wesentliche Eigenschaft des Nachlasses, z. B. dessen Zusammensetzung, Überschuldung
 - ! nicht: bei Irrtum über den Wert eines bekannten Vermögensgegenstandes bzw. einer bekannten Forderung
 - ! mögliche Schadensersatzpflicht gem. § 122 BGB
- Frist: 6 Wochen ab Kenntnis des Anfechtungsgrundes

Beschränkung der Haftung für Nachlassverbindlichkeiten auf den Nachlass (§ 1975 BGB)

durch Seperation des Nachlasses vom übrigen Vermögen der Erben

Antrag auf Nachlassverwaltung (§§ 1981 ff., 2062 BGB)

- bei Nachlassgericht
- Bestellung eines Nachlassverwalters durch das Gericht
- ggf. Stellung eines Insolvenzantrags durch den Nachlassverwalter

Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens* (§ 1980 BGB, § 317 InsO)

- bei dem zuständigen Insolvenzgericht, § 315 InsO (i. d. R. das Amtsgericht am Wohnsitz des Erblassers)
- ! Schuldner ≠Erblasser
 - = Erbe(n) als Rechtsträger des unselbstständigen Nachlassvermögens

Schultze & Braun

^{*} Zum Ablauf des Nachlassinsolvenzverfahrens siehe gesonderte Übersicht von S&B.